

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

54. Geschäftsordnung des Rektors für die Aufgabenbesorgung durch die Vizerektor/in/en und die Dienstleistungseinrichtungen

§ 1. Die Dienstleistungseinrichtungen haben die Universitätsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bestmöglich zu unterstützen und für eine effektive und effiziente Erledigung Sorge zu tragen.

Weisungsrecht

§ 2. (1) Die dem Rektor unterstellten Organe und Organwalter sind an seine Weisungen gebunden; diese sind unverzüglich und unverändert an den in Betracht kommenden Organwalter weiterzugeben; ihre Befolgung ist zu überwachen.

(2) Werden Organe und Organwalter vom Rektor mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betraut, unterliegen sie auch dabei den Weisungen des Rektors. Die Ermächtigung zur selbständigen Erledigung kann vom jeweils Ermächtigten weiter übertragen werden.

(3) Unbeschadet der Stellung der Leiterinnen und Leiter der Dienstleistungseinrichtungen als Dienstvorgesetzte der ihnen unterstellten Bediensteten üben alle zur selbständigen Entscheidung befugten Organwalter im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Fachaufsicht über seine Organisationseinheiten bzw. Bediensteten aus, die mit den entsprechenden Aufgaben befasst sind.

(4) Das Büro des Rektors, Controlling sowie das Büro für Public Relations (PR-Büro) sind in ihrer Aufgabenbesorgung unmittelbar dem Rektor unterstellt. Das Büro des Senatsvorsitzenden ist dem jeweiligen Senatsvorsitzenden zugeordnet. Auch hinsichtlich aller dienstrechtlichen Angelegenheiten dieser Bediensteten dieser Einrichtungen behält sich der Rektor die selbständige Erledigung aller Entscheidungen vor.

Zuteilung der Geschäftsstücke

§ 3. (1) Die an die Gesamtuniversität gerichtete Geschäftspost (insb. Briefe, Telegramme, Fernschreiben, Telefax, e-mail) ist von der Zentralen Verwaltung (Kanzlei) mit einem entsprechenden Kanzleivermerk zu versehen und unverzüglich dem Rektor vorzulegen. Die Geschäftsstücke jener Arbeitsbereiche, die der Vizerektorin und den Vizerektoren sowie der Universitätsdirektorin zur selbständigen Erledigung überlassen wurden, sind dem Rektor nur auf besonderen Wunsch vorzulegen.

Die direkt an den Rektor, die Vizerektorin und die Vizerektoren oder die Universitätsdirektorin gerichtete Geschäftspost ist erst nach der Lektüre durch dieselben der Kanzlei zur kanzleimäßigen Registrierung vorzulegen.

(2) Die übrigen Dienstleistungseinrichtungen (Zentraler Informatikdienst, Universitätsbibliothek, Sprachenzentrum, Universitäts-Sportinstitut) haben die an sie gerichtete Geschäftspost dann über die Zentrale Verwaltung dem Rektor vorzulegen, wenn gesamtuniversitäre Belange angesprochen sind oder andere Universitätseinrichtungen betroffen sein könnten. Im Übrigen ist diese Post von den Dienstleistungseinrichtungen selbst zu registrieren und zu bearbeiten, soweit sich dies aus der Geschäftseinteilung des Rektors ergibt.

Unterzeichnung der Geschäftsstücke und selbständige Erledigung

§ 4. (1) Alle Geschäftsstücke, deren Bearbeitung in den selbständigen Erledigungsbereich fällt, sind mit der Fertigungsklausel "für den Rektor" unter Beifügung der Funktionsbezeichnung zu unterzeichnen.

(2) Alle übrigen Erledigungen von Geschäftsstücken sind dem Rektor in Form von Entwürfen unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Erledigung der Geschäftsstücke erfolgt nach Vorgaben des Rektors (corporate design). Alle Geschäftsstücke haben im Briefkopf Namen, Telefonnummer und e-mail-Adresse der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters zu enthalten.

(4) Die Abfertigung der gesamtuniversitären Geschäftspost hat durch die Zentrale Verwaltung zu erfolgen. Die übrigen Dienstleistungseinrichtungen fertigen die Post ihres Wirkungsbereiches selbst ab.

(5) Die Abgabe von Informationen ins Intranet (e-mail) und ins Internet in Angelegenheiten, die die Gesamtuniversität betreffen und nicht zur selbständigen Erledigung übertragen wurden bzw. nicht in den direkten Wirkungsbereich der übrigen Dienstleistungseinrichtungen fallen, bedarf der vorherigen Genehmigung des Rektors. Das Informationsrecht der Dienststellenausschüsse, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und des gewerkschaftlichen Betriebsausschusses wird davon nicht berührt.

Inkrafttreten

§ 5. (1) Diese Geschäftsordnung wird der Vizerektorin und den Vizerektoren sowie den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Dienstleistungseinrichtungen mit dem Auftrag zur Weitergabe an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgeteilt.

(2) Sämtliche bisherigen Dienstanweisungen treten hiermit außer Kraft.

Impressum Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
